

Satzung

Artikel I

Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „SandBall Leipzig“. Durch die Eintragung in das Vereinsregister mit der Nummer 5573 führt er den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Leipzig, Freistaat Sachsen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Artikel II

Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein SandBall Leipzig e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) die Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen beim Beach Sport
 - b) die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen
 - c) Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleiter/innen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

Artikel III

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede geschäftsfähige natürliche Person und jede juristische Person werden ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse und Religion.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Will er dem Antrag nicht stattgeben, entscheidet hierüber die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mitgliedschaft wird mit Zahlung der Aufnahmegebühr wirksam.
- (4) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung verdienstvolle Förderer des SandBall Leipzig e.V. in den Verein als Ehrenmitglieder auf Lebenszeit aufnehmen.
- (5) Der Verein führt als aktive Mitglieder:
 - 01) Erwachsene (ab Vollendung des 18. Lebensjahres)
 - 02) Jugendliche (14 bis 17 Jahre)
 - 03) Kinder (0 bis 13 Jahre)
 - 04) Ehepaare
 - 05) Azubis, Wehrpflichtige, Ersatzdienstleistende, Studenten (18 bis 27 Jahre)
 - 06) Rentner / Pensionäre
 - 07) Bezieher von Arbeitslosen-/SozialhilfegeldDer Verein führt als passive Mitglieder:
 - 08) Fördernde Mitglieder
 - 09) Ehrenmitglieder

Artikel IV

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann jederzeit zum Ende eines Quartals (zum 31.03., zum 31.06., zum 30.09., zum 31.12. eines Kalenderjahres) erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt oder die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten wiederholt verletzt hat oder
 - b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die rückständigen Beiträge nicht eingezahlt hat.Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher schriftlich mitzuteilen.
- (4) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein. Im Falle des Ausschlusses dürfen Auszeichnungen nicht weiter getragen werden.

Artikel V

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Aktive Mitglieder haben das Recht, bei der Unterstützung des SandBall Leipzig e.V. aktiv mitzuwirken und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Passive Mitglieder haben dasselbe Recht. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Aktive Mitglieder haben die Pflicht, die Interessen des SandBall Leipzig e.V. zu fördern, insbesondere regelmäßig ihre Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in ihren Kräften steht, die Veranstaltungen des SandBall Leipzig e.V. durch ihre Mitarbeit zu unterstützen. Passive Mitglieder haben lediglich die Pflicht ihren Mitgliedsbeitrag zu leisten, weitere Verpflichtungen gehen sie nicht ein.

Artikel VI

Farben und Auszeichnungen

- (1) Die Farben des Vereins sind schwarz, weiß, bordeauxrot.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht zum Erwerb und zum Tragen des Vereinsabzeichens.

Artikel VII

Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeiträge und Umlagen

- (1) Bei der Aufnahme als ordentliches Mitglied in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Jedes Mitglied hat einen quartalsweise im Voraus fällig werdenden Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Näheres regelt die Beitragsordnung des Vereins.
- (2) Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge wird von der Beitragsordnung festgelegt. Dabei ist die Offenheit des Vereins für die Allgemeinheit angemessen zu berücksichtigen.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeiträgen befreit.
- (4) Umlagen werden durch die Mitgliederversammlung abgestimmt und beschlossen.

Artikel VIII

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

Artikel IX Vorstand

- (1) Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
 - d) die Aufnahme neuer Mitglieder.
- (2) Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) seinem Stellvertreter,
 - c) und dem Schatzmeister.
- (3) Der Vorstand vertritt den Verein nach außen. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.
- (4) Der Schatzmeister kann seine Aufgaben vorübergehend einem Vereinsmitglied übertragen. Die Verfahrensweise regelt die Geschäftsordnung.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung sind zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.
- (6) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich und/oder über elektronische Kommunikationsmittel einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist auch dann beschlussfähig und in der Geschäftsführung nicht beschränkt, wenn er – gleich aus welchem Grund – nach den Regelungen dieser Satzung nicht vollständig besetzt ist. Jede ordnungsgemäß einberufene Vorstandssitzung ist unbeschadet der Anwesenheit einzelner Vorstandsmitglieder stets beschlussfähig. Bei der Beschlussfassung entscheidet die relative Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (7) Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden zu unterschreiben. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

Artikel X Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Änderungen der Satzung,
 - b) die Auflösung des Vereins,
 - c) die Aufnahme neuer Vereinsmitglieder in den Fällen des Artikel III Abs. 2 Satz 3, die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
 - d) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
 - e) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
 - f) die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge, sowie den eventuell anfallenden Umlagen.

- (2) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt in Textform und generell schriftlich. Hat das Mitglied eine E-Mail Adresse hinterlegt, kann die Einberufung auch auf diesem Wege erfolgen. Eine Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung ist einzuhalten.
- (3) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins oder Änderungen der Mitgliedsbeiträge zum Gegenstand haben.
- (4) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller Vereinsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (7) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinen, ist eine Stichwahl durchzuführen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedarf der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der abgegebenen Stimmen.
- (8) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

Artikel XI Wahlen

- (1) Bei Wahlen wird durch den Vorstand des Vereins ein Wahlausschuss bestellt.
- (2) Der Wahlausschuss setzt sich aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Schatzmeister zusammen.
- (3) Wahlen werden bei Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern, bei Neuaufnahme von Ehrenmitgliedern und bei Wechsel der Vorstandsmitglieder durchgeführt.
- (4) Scheiden Mitglieder des Wahlausschusses aus, werden diese durch Vereinsmitglieder nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung bestellt.

Artikel XII Ordnungen

- (1) Der Vorstand beschließt und verändert mit absoluter Mehrheit eine Geschäfts- und eine Beitragsordnung des Vereins. Alle Entscheidungen des Vorstandes sind vorher in einer ordentlichen Mitgliederversammlung abzustimmen.
- (2) Die Mitgliederversammlung bestätigt die von der Vereinsjugend vorgelegte Jugendordnung.
- (3) Außerdem sind Turnier- und Sportordnungen, Wettkampfbestimmungen und Schiedsordnungen der zuständigen Fachverbände für die Mitglieder des Vereins verbindlich.
- (4) Der Verein gibt sich eine Geschäftsordnung und eine Beitragsordnung.

Artikel XIII
Auflösungsbestimmungen des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportbund Sachsen e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Artikel XIV
Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 13.04.2018 beschlossen und tritt am 14.04.2018 in Kraft.

.....
Ort, Datum